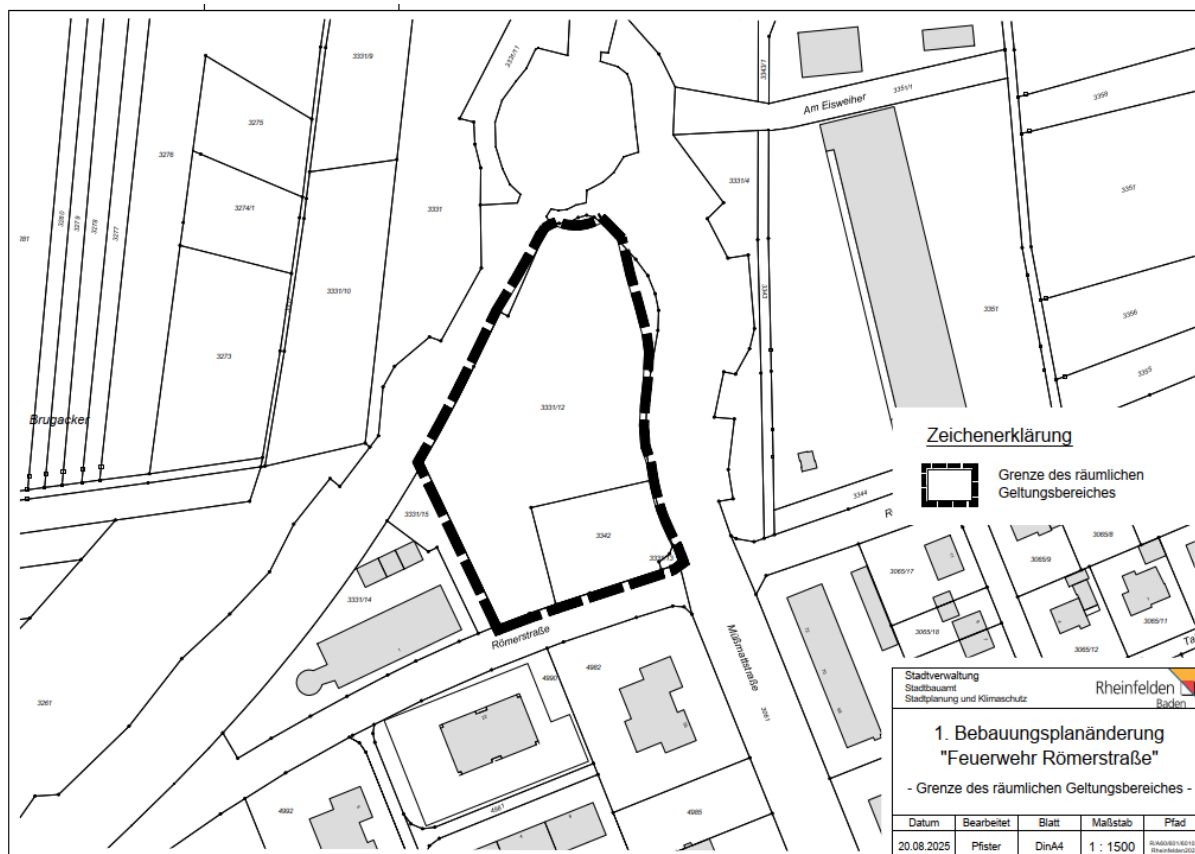


Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Römerstraße“, Gemarkung Rheinfelden und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat am 21.05.2026 in öffentlicher Sitzung die im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Römerstraße“, Gemarkung Rheinfelden und die zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten, dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgenden–nicht maßstäblichen–Kartenausschnitt:



Die 1. Bebauungsplanänderung „Feuerwehr Römerstraße“, Gemarkung Rheinfelden und die dazugehörige Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), Zimmer 502/503,

während der üblichen Dienststunden von jedermann (m/w/d) eingesehen werden und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Wenn der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese ebenfalls zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan kann auch im Internet unter [Rechtskräftige Bebauungspläne | Stadt Rheinfelden](#) bzw. im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de/bw eingesehen werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.